

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Rat der Stadt Sassenberg	29.06.2010	öffentlich

Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg, Sensenstr. 10, 48336 Sassenberg

Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg Sensenstr. 10, 48336 Sassenberg vom 06.01.1992 sowie 5. Änderung der Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg Sensenstr. 10, 48336 Sassenberg vom 09.11.2006

Am 07.11.2006 -Pkt. 9. d. N.- hat der Rat der Stadt Sassenberg die 5. Änderung zur Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg Sensenstr. 10 beschlossen.

Aufgrund stetig rückläufiger Zahlen an zugewiesenen Spätaussiedlern, wurde mit Schreiben vom 07.03.2008 eine teilweise Entwidmung für die Wohnungen 1 bis 6 im Erdgeschoss als auch im ersten Obergeschoss beantragt. Dem Antrag wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 26.06.2008 stattgegeben. Die beiden Wohnungen 7 und 8 im Dachgeschoss dienen weiterhin der Unterbringung von Spätaussiedlern

Die Benutzungsgebühr beläuft sich zur Zeit auf 2,86 €/m². Die Verbrauchsgebühr wurde auf 6,09 €/m² festgelegt.

Das Kommunalabgabengesetz sieht vor, dass in regelmäßigen Abständen eine Neukalkulation der Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu erfolgen hat.

Aus der Kalkulation der Benutzungsgebühren vom 14.06.2010 ergibt sich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,57 € monatlich. Die Kalkulation der verbrauchsabhängigen Kosten für das Übergangsheim Sensenstr. 10 vom 14.06.2010 ergibt eine monatliche Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,52 €

Die Verringerung bei den Benutzungsgebühren begründet sich im Wesentlichen durch geringere Instandhaltungskosten.

Die Verringerung der verbrauchsabhängigen Gebühren ist auf ein verbraucherbewusstes Verhalten sowie rückläufige Belegungszahlen zurückzuführen.

Die Benutzungs- und Verbrauchsgebühren sollten entsprechend den Kalkulationen angepasst werden.

Zuständig für die Entscheidung ist der Rat.

...

